

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Julia Schneider (GRÜNE)

vom 5. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. April 2024)

zum Thema:

Ist der Umweltverwaltung europäisches Recht nicht mehr wichtig?

und **Antwort** vom 16. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. April 2024)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Frau Abgeordnete Julia Schneider (GRÜNE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18778
vom 5. April 2024
über Ist der Umweltverwaltung europäisches Recht nicht mehr wichtig?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Im Umweltausschuss vom 15.02.2024 hat Frau Staatssekretärin Behrendt darauf hingewiesen, wie schwierig die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sei, und dass sich schon mehrere Mitgliedsstaaten von der Richtlinie verabschiedet hätten.

Frage 1:

Wie setzt der Senat die Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) um?

Antwort zu 1:

In Berlin wird die EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gemäß den gesetzlichen Vorgaben und mit dem zur Verfügung stehenden Personal und den bereitgestellten finanziellen Ressourcen umgesetzt.

Frage 2:

Ist es damit nach Einschätzung des Senats realistisch, bis 2027 den guten Zustand der Gewässer zu erreichen?

Antwort zu 2:

Es ist bereits jetzt absehbar, dass über 2027 hinaus, anders als von der WRRL vorgesehen, an einem Großteil der Wasserkörper Fristverlängerungen in Anspruch genommen werden müssen. Wenngleich große Anstrengungen unternommen werden, um bis Ende 2027 möglichst viele

Maßnahmen zu ergreifen, verbleiben Handlungsbereiche, in denen absehbar nicht alle Maßnahmen bis 2027 umgesetzt werden können.

Frage 3:

Ist es damit nach Einschätzung des Senats realistisch, bis 2027 den guten Zustand der Grundwasserkörper zu erreichen?

Antwort zu 3:

An den Berliner Grundwasserkörpern wird das Ziel des guten mengenmäßigen Zustands aktuell erreicht, es bestehen aber Unsicherheiten, ob der gute mengenmäßige Zustand, insbesondere mit Blick auf die bereits eingetretenen und potenziellen zukünftigen Auswirkungen des Klimawandels und der Trinkwasser-Bedarfsentwicklung infolge der wachsenden Stadt, auch zukünftig gewahrt werden kann. Aufgrund der Überschreitungen der zulässigen Sulfat- und Ammoniumkonzentrationen in drei der vier Grundwasserkörper, die sich auf Berliner Landesgebiet befinden, ist es nicht sehr realistisch, den guten chemischen Zustand der Grundwasserkörper bis 2027 zu erreichen.

Frage 4:

Falls 2. oder 3. mit nein beantwortet werden: Welche Maßnahmen müssten aus Sicht des Senats noch ergriffen werden, um die Ziele fristgerecht zu erreichen?

Antwort zu 4:

In Berlin sind es – neben strukturverbessernden Maßnahmen an den Wasserstraßen – vor allem Maßnahmen der Regen- und Mischwasserbewirtschaftung, die absehbar wohl nicht hinreichend bzw. im erforderlichen Umfang bis 2027 ergriffen werden können. Insbesondere die Planung und Umsetzung von zentralen und semizentralen Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung ist sehr zeit- und kostenintensiv und mit vielen Unsicherheiten behaftet (Flächenverfügbarkeit, Verfügbarkeit von Investitionsmitteln, Planung, Genehmigung und Umsetzung). Es sind verstärkt Maßnahmen zur Reduzierung der Belastung aus dem bestehenden Kanalnetz des Trennsystems zu planen und umzusetzen. Darüber hinaus treibt die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt die dezentrale Bewirtschaftung von Regenwasser als maßgebliches Werkzeug zur Verringerung stofflicher und hydraulischer Gewässerbelastungen mit verschiedenen Instrumenten mit Nachdruck voran. Dennoch bleibt die Neuausrichtung des Umgangs mit Regenwasser ein sehr langfristiger Prozess, dem sich das Land Berlin aufgrund der gewachsenen Infrastrukturen noch über viele Jahre widmen müssen.

Frage 5:

Rechnet der Senat mit Strafen, falls die WRRL nicht eingehalten werden sollte? Falls nein, wieso nicht? Falls ja, in welcher Höhe? Wie wird dafür im Haushalt vorgesorgt?

Antwort zu 5:

Es ist bereits jetzt absehbar, dass die erforderlichen WRRL-Maßnahmen europaweit in großem Umfang nicht bis 2027 umgesetzt werden können. Dieses, insofern über Berlin, die Flussgebietsgemeinschaft Elbe und Deutschland hinausgehende grundsätzliche Problem hat eine europäische Debatte zur Fortschreibung der WRRL über 2027 hinaus ausgelöst. Die Europäische Kommission hat im Rahmen ihres „Fitness Checks“ der europäischen Wassergesetzgebung die WRRL als geeignet und zweckmäßig („fit for purpose“) bewertet und hält vielmehr den Implementierungsprozess in den Mitgliedstaaten für unzureichend. Die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens nach 2027 ist – trotz der potenziellen Betroffenheit vieler EU-Staaten – daher nicht auszuschließen. Dem Senat liegen keine Kenntnisse über die Höhe möglicher Strafzahlungen vor. Eine haushalterische Vorsorge hierfür erfolgt nicht.

Frage 6:

Wie setzt die SenMVKU die Luftqualitätsrichtlinie (Richtlinie 2008/50/EG) um?

Antwort zu 6:

Die Umsetzung der Europäische Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG in deutsches Recht erfolgte durch die 8. Novelle des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie den Erlass der 39. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (39. BImSchV).

Die gesetzlichen Anforderungen werden in Berlin vollumfänglich eingehalten, insbesondere durch:

- Betrieb des Berliner Luftgütemessnetzes zur Beurteilung der Luftqualität
- Information der Öffentlichkeit über die Luftqualität über das Internet [Aktueller Luftqualitätsindex | Berliner Luftgüte Messnetz \(BLUME\) | Luftqualität und Luftgüte in Berlin](#) und die mobile App „Berlin Luft“ mit stündlich aktualisierten Daten
- Aufstellung von Luftreinhalteplänen und Umsetzung der Maßnahmen, so dass die Luftqualitätsgrenzwerte der Richtlinie 2008/50/EG stadtweit eingehalten werden.

Frage 7:

Wie ist das geplante Aussetzen der Tempo-30-Strecken zur Luftreinhaltung mit der voraussichtlich strenger werdenden Richtlinie zur Luftqualität vereinbar?

Antwort zu 7:

Die Anordnung von Tempo 30 aus Gründen der Luftreinhaltung erfolgte als verkehrsbeschränkende Maßnahme nach § 40 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit einem Luftreinhalteplan nach § 47 BImSchG. Diese Rechtsgrundlage erlaubt Verkehrsbeschränkungen bei Überschreitung der Luftqualitätsgrenzwerte der 39. BImSchV, sofern diese Verkehrsbeschränkung in einem Luftreinhalteplan nach § 47 BImSchG festgelegt ist. Gesetzliche Aufgabe des Luftreinhalteplans ist es, den Zeitraum einer Grenzwertüberschreitung so kurz wie möglich zu halten. Diese Verkehrsbeschränkungen müssen verhältnismäßig sein, insbesondere geeignet und erforderlich. Werden Grenzwerte der 39. BImSchV sicher ohne Verkehrsbeschränkungen eingehalten, entfällt die Anforderung. Dabei erfolgt die Beurteilung allein gemäß der geltenden Gesetze und Vorschriften. Künftig voraussichtlich zu erwartende, strengere Grenzwerte bieten noch keine Rechtsgrundlage für Verkehrsbeschränkungen nach § 40 Abs.1 BImSchG.

Frage 8:

Wie setzt der Senat die Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG) um?

Antwort zu 8:

Mit den Lärmaktionsplänen setzt das Land Berlin die Erfordernisse der „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und die Bekämpfung von Umgebungslärm“ (Umgebungslärmrichtlinie) um.

Ziel der Richtlinie ist es, den Umgebungslärm soweit erforderlich zu verhindern, zu mindern sowie die Umweltqualität in den Fällen zu erhalten, in denen sie zufriedenstellend ist. Um das zu erreichen, sind in der Umgebungslärmrichtlinie folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Ermittlung der Belastung durch Umgebungslärm anhand von Lärmkarten nach gemeinsamen Bewertungsmethoden;
- Information der Öffentlichkeit über Umgebungslärm und seine Auswirkungen;
- Erstellung von Aktionsplänen auf Basis von Lärmkarten.

Die Umgebungslärmrichtlinie ging mit einer Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in deutsches Recht über. Der sechste Teil des BImSchG „Lärminderungsplanung“ umfasst die Paragraphen 47a bis 47f und beinhaltet – neben Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen – Aussagen zu Zuständigkeiten, Zeiträumen und Anforderungen an Lärmkarten und Lärmaktionspläne. Den Vorgaben der Umgebungslärmrichtlinie folgend, werden mit dem kommenden „Lärmaktionsplan Berlin 2024-2029“ auf Basis der vorherigen Lärmaktionspläne aus den Jahren 2008, 2013 und 2019 sowie der aktuell durchgeführten Lärmkartierung 2022 Strategien und Maßnahmen für die erforderliche weitere Lärminderung in Berlin entwickelt. Dabei werden Maßnahmen zum Teil fortgeschrieben und neue Ansätze zur Lärminderung erarbeitet.

Frage 9:

Welche Lärminderungsstrategie und Maßnahmen aus den Lärmaktionsplänen setzt der Senat aktuell nicht um, und warum?

Antwort zu 9:

Die Lärminderungsstrategien und Maßnahmen der geltenden Lärmaktionspläne werden umgesetzt.

Frage 10:

Wie bereitet sich der Senat auf das kommende EU Soil Monitoring Law vor?

Antwort zu 10:

Die im EU-Bodenüberwachungsgesetz genannten Schwerpunkte wurden in der Berliner Bodenschutzkonzeption mit den vier Handlungszielen „Bodenfunktionsschutz stärken“, „Neuversiegelung begrenzen und Entsiegelung stärken“, „Altlastenbearbeitung forcieren“ und „Bodenschutz in Bildung, Fortbildung und Öffentlichkeitsarbeit verankern“ bereits gezielt adressiert und mit Maßnahmenvorschlägen unteretzt. Die Vorlage zur Berliner Bodenschutzkonzeption befindet sich derzeit im hausinternen Mitzeichnungsverfahren der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt. Sie soll in 2024 dem Senat und dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnis gegeben werden. Sie wird für die Bodenschutzbehörden im Land Berlin sowohl die Grundlage für das Erreichen der Ziele im Bodenschutz für mehr Bodengesundheit im Sinne des EU-Bodenüberwachungsgesetzes als auch der damit verbundenen Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsziele für die kommenden Jahre sein.

Berlin, den 16.04.2024

In Vertretung

Britta Behrendt
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt